

Höchstspannungsleitung Wilster – Grafenrheinfeld

BBPIG Vorhaben Nr. 4

Abschnitt D (von Gerstungen bis Grafenrheinfeld)

Unterlagen nach § 8 NABEG

III RAUMVERTRÄGLICHKEITSSTUDIE (RVS)

ANHANG 1: ERLÄUTERUNG ZUR FESTLEGUNG DES ALLGEMEINEN RESTRIKTIONSNIVEAUS

0	15.03.2019	Unterlagen nach § 8 NABEG	LütC	HorG	PehM
Vers.	Datum	Ausgabe, Art der Änderung	Erstellt	Geprüft	Freigegeben

INHALTSVERZEICHNIS

1	ERLÄUTERUNG ZUR FESTLEGUNG DES ALLGEMEINEN RESTRIKTIONSNIVEAUS	2
---	---	---

TABELLENVERZEICHNIS

Tabelle 1:	Herleitung des allgemeinen Restriktionsniveaus – Ausführung als Erdkabel	3
Tabelle 2:	Herleitung des allgemeinen Restriktionsniveaus – Ausführung als Freileitung	20

Entwurf zur Vollständigkeitsprüfung

1 ERLÄUTERUNG ZUR FESTLEGUNG DES ALLGEMEINEN RESTRIKTIONSNIVEAUS

Entwurf zur Vollständigkeitsprüfung

Tabelle 1: Herleitung des allgemeinen Restriktionsniveaus – Ausführung als Erdkabel

Raumordnerische Belange		Allgemeines Restriktionsniveau	Z	G	Begründung
Kategorie		Unterkategorie			
Entwicklung des Gesamttraumes		Entwicklung des Gesamttraumes			Der Bau einer Erdkabeltrasse steht der Festlegung (Z) der Raumordnung im Allgemeinen nicht entgegen. Ein Erdkabelvorhaben ist mit der vorrangigen Funktion für die Entwicklung des Gesamttraumes in der Regel vereinbar. Als verbindliches Ziel der Raumordnung wird dem Erfassungskriterium ein hohes Restriktionsniveau zugewiesen.
					Der Bau einer Erdkabeltrasse steht der Festlegung (G) der Raumordnung im Allgemeinen nicht entgegen. Ein Erdkabelvorhaben ist mit der ausgewiesenen Funktion für die Entwicklung des Gesamttraumes in der Regel vereinbar bzw. ist die Vereinbarkeit durch Abstimmung der Planungen herstellbar. Als abwägbarer Grundsatz der Raumordnung wird dem Erfassungskriterium ein mittleres Restriktionsniveau zugewiesen.
Siedlungsstruktur	Raum- und Siedlungsstruktur	Siedlungsentwicklung			Der Bau einer Erdkabeltrasse steht der Festlegung (Z) der Raumordnung im Allgemeinen entgegen, da eine Erdkabeltrasse typischerweise zu Einschränkungen der vorrangigen Siedlungsfunktion (insbesondere durch Einschränkung der Bebaubarkeit im Bereich der Leitungstrasse) führen kann. Als verbindliches Ziel der Raumordnung wird dem Erfassungskriterium ein sehr hohes Restriktionsniveau zugewiesen.
					Der Bau einer Erdkabeltrasse steht der Festlegung (G) der Raumordnung im Allgemeinen entgegen, da eine Erdkabeltrasse typischerweise zu Einschränkungen der ausgewiesenen Siedlungsfunktion (insbesondere durch Einschränkung der Bebaubarkeit im Bereich der Leitungstrasse) führen kann. Als abwägbarer Grundsatz der Raumordnung wird dem Erfassungskriterium ein hohes Restriktionsniveau zugewiesen.
		Entwicklung von Gewerbe und Industrie			Der Bau einer Erdkabeltrasse steht der Festlegung (Z) der Raumordnung im Allgemeinen entgegen, da eine Erdkabeltrasse typischerweise zu Einschränkungen der vorrangigen Funktion für Industrie- und Gewerbe (insbesondere durch Einschränkung der Bebaubarkeit im Bereich der Leitungstrasse) führen kann. Als verbindliches Ziel der Raumordnung wird dem Erfassungskriterium ein sehr hohes Restriktionsniveau zugewiesen.

Raumordnerische Belange		Allgemeines Restriktionsniveau			Begründung
Kategorie		Unterkategorie	Z	G	
					Der Bau einer Erdkabeltrasse steht der Festlegung (G) der Raumordnung im Allgemeinen entgegen, da eine Erdkabeltrasse typischerweise zu Einschränkungen der ausgewiesenen Funktion für Industrie- und Gewerbe (insbesondere durch Einschränkung der Bebaubarkeit im Bereich der Leitungstrasse) führen kann. Als abwägbarer Grundsatz der Raumordnung wird dem Erfassungskriterium ein hohes Restriktionsniveau zugewiesen.
		Entwicklung der Versorgungsstruktur			Der Bau einer Erdkabeltrasse steht der Festlegung (Z) der Raumordnung im Allgemeinen entgegen, da eine Erdkabeltrasse typischerweise zu Einschränkungen der vorrangigen Funktion zur Entwicklung der Versorgungsstruktur (insbesondere durch Einschränkung der Bebaubarkeit im Bereich der Leitungstrasse) führen kann. Als verbindliches Ziel der Raumordnung wird dem Erfassungskriterium ein sehr hohes Restriktionsniveau zugewiesen.
					Der Bau einer Erdkabeltrasse steht der Festlegung (G) der Raumordnung im Allgemeinen entgegen, da eine Erdkabeltrasse typischerweise zu Einschränkungen der ausgewiesenen Funktion zur Entwicklung der Versorgungsstruktur (insbesondere durch Einschränkung der Bebaubarkeit im Bereich der Leitungstrasse) führen kann. Als abwägbarer Grundsatz der Raumordnung wird dem Erfassungskriterium ein hohes Restriktionsniveau zugewiesen.
Freiraumstruktur	Freiraumschutz	Naturschutz			Der Bau einer Erdkabeltrasse steht der Festlegung (Z) der Raumordnung im Allgemeinen nicht entgegen. Ein Erdkabelvorhaben ist mit der vorrangigen Funktion für Naturschutz in der Regel vereinbar. Als verbindliches Ziel der Raumordnung wird dem Erfassungskriterium ein mittleres Restriktionsniveau zugewiesen.
					Der Bau einer Erdkabeltrasse steht der Festlegung (G) der Raumordnung im Allgemeinen nicht entgegen. Ein Erdkabelvorhaben ist mit der ausgewiesenen Funktion Naturschutz in der Regel vereinbar. Als abwägbarer Grundsatz der Raumordnung wird dem Erfassungskriterium ein geringes Restriktionsniveau zugewiesen.

Raumordnerische Belange		Allgemeines Restriktionsniveau		Begründung	
Kategorie		Unterkategorie	Z	G	
		Landschaftsschutz, Kulturlandschaft	Z	G	Der Bau einer Erdkabeltrasse steht der Festlegung (Z) der Raumordnung im Allgemeinen nicht entgegen. Ein Erdkabelvorhaben ist mit der vorrangigen Funktion für Landschaftsschutz, Kulturlandschaft in der Regel vereinbar, bzw. ist die Vereinbarkeit durch Abstimmung der Planungen herstellbar. Als verbindliches Ziel der Raumordnung wird dem Erfassungskriterium ein mittleres Restriktionsniveau zugewiesen.
					Der Bau einer Erdkabeltrasse steht der Festlegung (G) der Raumordnung im Allgemeinen nicht entgegen. Ein Erdkabelvorhaben ist mit der ausgewiesenen Funktion für Landschaftsschutz, Kulturlandschaft in der Regel vereinbar. Als abwägbarer Grundsatz der Raumordnung wird dem Erfassungskriterium ein geringes Restriktionsniveau zugewiesen.
		Wald	Z	G	Der Bau einer Erdkabeltrasse steht der Festlegung (Z) der Raumordnung im Allgemeinen entgegen und kann z. B. durch eine Veränderung von Biotopstrukturen im Einzelfall zu Zielkonflikten führen. Unter Berücksichtigung von Maßnahmen ist ein Erdkabelvorhaben mit der vorrangigen Funktion für Wald jedoch eingeschränkt vereinbar bzw. ist die Vereinbarkeit durch Abstimmung der Planungen herstellbar. Als verbindliches Ziel der Raumordnung wird dem Erfassungskriterium ein hohes Restriktionsniveau zugewiesen.
					Der Bau einer Erdkabeltrasse steht der Festlegung (G) der Raumordnung im Allgemeinen entgegen. Ein Erdkabelvorhaben ist jedoch mit der ausgewiesenen Funktion für Wald in der Regel vereinbar bzw. ist die Vereinbarkeit durch Abstimmung der Planungen herstellbar. Als abwägbarer Grundsatz der Raumordnung wird dem Erfassungskriterium ein mittleres Restriktionsniveau zugewiesen.
		Klima / Luft	Z	G	Der Bau einer Erdkabeltrasse steht der Festlegung (Z) der Raumordnung im Allgemeinen nicht entgegen. Ein Erdkabelvorhaben ist mit der vorrangigen Funktion für Klima/Luft in der Regel vereinbar. Als verbindliches Ziel der Raumordnung wird dem Erfassungskriterium ein geringes Restriktionsniveau zugewiesen.
					Der Bau einer Erdkabeltrasse steht der Festlegung (G) der Raumordnung im Allgemeinen nicht entgegen. Ein Erdkabelvorhaben ist mit der ausgewiesenen Funktion für Klima/Luft in der Regel vereinbar. Als abwägbarer Grundsatz der Raumordnung wird dem Erfassungskriterium ein geringes Restriktionsniveau zugewiesen.

Raumordnerische Belange		Allgemeines Restriktionsniveau		Begründung	
Kategorie		Unterkategorie	Z	G	
		Bodenschutz			<p>Der Bau einer Erdkabeltrasse steht der Festlegung (Z) der Raumordnung im Allgemeinen entgegen und kann z. B. durch eine Veränderung von Bodenstrukturen oder Einwirkungen auf den Bodenhaushalt im Einzelfall zu Zielkonflikten führen. Unter Berücksichtigung von Maßnahmen ist ein Erdkabelvorhaben jedoch mit der vorrangigen Funktion für Bodenschutz eingeschränkt vereinbar bzw. ist die Vereinbarkeit durch Abstimmung der Planungen herstellbar. Als verbindliches Ziel der Raumordnung wird dem Erfassungskriterium ein hohes Restriktionsniveau zugewiesen.</p> <p>Der Bau einer Erdkabeltrasse steht der Festlegung (G) der Raumordnung im Allgemeinen nicht entgegen. Ein Erdkabelvorhaben ist mit der vorrangigen Funktion für Bodenschutz in der Regel vereinbar bzw. ist die Vereinbarkeit durch Abstimmung der Planungen herstellbar. Als abwägbarer Grundsatz der Raumordnung wird dem Erfassungskriterium ein mittleres Restriktionsniveau zugewiesen.</p>
		Freiraumverbund			<p>Der Bau einer Erdkabeltrasse steht der Festlegung (Z) der Raumordnung im Allgemeinen nicht entgegen. Ein Erdkabelvorhaben ist mit der vorrangigen Funktion für Freiraumverbund in der Regel vereinbar, bzw. ist die Vereinbarkeit durch Abstimmung der Planungen herstellbar. Als verbindliches Ziel der Raumordnung wird dem Erfassungskriterium ein mittleres Restriktionsniveau zugewiesen.</p> <p>Der Bau einer Erdkabeltrasse steht der Festlegung (G) der Raumordnung im Allgemeinen nicht entgegen. Ein Erdkabelvorhaben ist mit der ausgewiesenen Funktion eines Freiraumverbunds in der Regel vereinbar. Als abwägbarer Grundsatz der Raumordnung wird dem Erfassungskriterium ein geringes Restriktionsniveau zugewiesen.</p>
		Regionale Grünzüge und Trenngrün			<p>Der Bau einer Erdkabeltrasse steht der Festlegung (Z) der Raumordnung im Allgemeinen nicht entgegen. Ein Erdkabelvorhaben ist mit der vorrangigen Funktion für Regionale Grünzüge und Trenngrün in der Regel vereinbar, bzw. ist die Vereinbarkeit durch Abstimmung der Planungen herstellbar. Als verbindliches Ziel der Raumordnung wird dem Erfassungskriterium ein mittleres Restriktionsniveau zugewiesen.</p>

Raumordnerische Belange		Allgemeines Restriktionsniveau		Begründung	
Kategorie		Z	G		
				Begründung	
				Der Bau einer Erdkabeltrasse steht der Festlegung (G) der Raumordnung im Allgemeinen nicht entgegen. Ein Erdkabelvorhaben ist mit der ausgewiesenen Funktion für Regionale Grünzüge und Trenngrün in der Regel vereinbar. Als abwägbarer Grundsatz der Raumordnung wird dem Erfassungskriterium ein geringes Restriktionsniveau zugewiesen.	
	Hochwasserschutz			Der Bau einer Erdkabeltrasse steht der Festlegung (Z) der Raumordnung im Allgemeinen nicht entgegen. Ein Erdkabelvorhaben ist mit der vorrangigen Funktion für Hochwasserschutz in der Regel vereinbar, bzw. ist die Vereinbarkeit durch Abstimmung der Planungen herstellbar. Als verbindliches Ziel der Raumordnung wird dem Erfassungskriterium ein mittleres Restriktionsniveau zugewiesen.	
				Der Bau einer Erdkabeltrasse steht der Festlegung (G) der Raumordnung im Allgemeinen nicht entgegen. Ein Erdkabelvorhaben ist mit der ausgewiesenen Funktion für Hochwasserschutz in der Regel vereinbar. Als abwägbarer Grundsatz der Raumordnung wird dem Erfassungskriterium ein geringes Restriktionsniveau zugewiesen.	
	Gewässerschutz			Der Bau einer Erdkabeltrasse steht der Festlegung (Z) der Raumordnung im Allgemeinen entgegen und kann z. B. durch eine Veränderung von Gewässerstrukturen oder Einwirkungen auf den Wasserhaushalt im Einzelfall zu Zielkonflikten führen. Unter Berücksichtigung von Maßnahmen ist ein Erdkabelvorhaben jedoch mit der vorrangigen Funktion für Gewässerschutz eingeschränkt vereinbar bzw. ist die Vereinbarkeit durch Abstimmung der Planungen herstellbar. Als verbindliches Ziel der Raumordnung wird dem Erfassungskriterium ein hohes Restriktionsniveau zugewiesen.	
				Der Bau einer Erdkabeltrasse steht der Festlegung (G) der Raumordnung im Allgemeinen nicht entgegen. Ein Erdkabelvorhaben ist mit der ausgewiesenen Funktion in der Regel vereinbar bzw. ist die Vereinbarkeit durch Abstimmung der Planungen herstellbar. Als abwägbarer Grundsatz der Raumordnung wird dem Erfassungskriterium ein mittleres Restriktionsniveau zugewiesen.	

Raumordnerische Belange		Allgemeines Restriktionsniveau			Begründung
Kategorie		Unterkategorie	Z	G	
Land- und Forstwirtschaft	Forstwirtschaft				Der Bau einer Erdkabeltrasse steht der Festlegung (Z) der Raumordnung im Allgemeinen entgegen und kann im Einzelfall zu gewissen Einschränkungen der Funktion (z.B. durch Bewirtschaftungsbeschränkungen über dem Erdkabel) zu Zielkonflikten führen. Unter Berücksichtigung von Maßnahmen ist ein Erdkabelvorhaben jedoch mit der vorrangigen Funktion für Forstwirtschaft eingeschränkt vereinbar bzw. ist die Vereinbarkeit durch Abstimmung der Planungen herstellbar. Als verbindliches Ziel der Raumordnung wird dem Erfassungskriterium ein hohes Restriktionsniveau zugewiesen.
					Der Bau einer Erdkabeltrasse steht der Festlegung (G) der Raumordnung im Allgemeinen nicht entgegen. Ein Erdkabelvorhaben ist mit der ausgewiesenen Funktion in der Regel vereinbar bzw. ist die Vereinbarkeit durch Abstimmung der Planungen herstellbar. Als abwägbarer Grundsatz der Raumordnung wird dem Erfassungskriterium ein mittleres Restriktionsniveau zugewiesen.
	Landwirtschaft				Der Bau einer Erdkabeltrasse steht der Festlegung (Z) der Raumordnung im Allgemeinen nicht entgegen. Ein Erdkabelvorhaben ist mit der vorrangigen Funktion für Landwirtschaft in der Regel vereinbar, bzw. ist die Vereinbarkeit durch Abstimmung der Planungen herstellbar. Als verbindliches Ziel der Raumordnung wird dem Erfassungskriterium ein mittleres Restriktionsniveau zugewiesen.
					Der Bau einer Erdkabeltrasse steht der Festlegung (G) der Raumordnung im Allgemeinen nicht entgegen. Ein Erdkabelvorhaben ist mit der ausgewiesenen Funktion für Landwirtschaft in der Regel vereinbar. Als abwägbarer Grundsatz der Raumordnung wird dem Erfassungskriterium ein geringes Restriktionsniveau zugewiesen.
Erholung und Tourismus	Freiraumgestützte Erholung				Der Bau einer Erdkabeltrasse steht der Festlegung (Z) der Raumordnung im Allgemeinen nicht entgegen. Ein Erdkabelvorhaben ist mit der vorrangigen Funktion für freiraumgestützte Erholung in der Regel vereinbar, bzw. ist die Vereinbarkeit durch Abstimmung der Planungen herstellbar. Als verbindliches Ziel der Raumordnung wird dem Erfassungskriterium ein mittleres Restriktionsniveau zugewiesen.

Raumordnerische Belange		Allgemeines Restriktionsniveau		Begründung	
Kategorie		Unterkategorie	Z	G	
					Der Bau einer Erdkabeltrasse steht der Festlegung (G) der Raumordnung im Allgemeinen nicht entgegen. Ein Erdkabelvorhaben ist mit der ausgewiesenen Funktion für freiraumgestützte Erholung in der Regel vereinbar. Als abwägbarer Grundsatz der Raumordnung wird dem Erfassungskriterium ein geringes Restriktionsniveau zugewiesen.
		Sport- und Freizeiteinrichtungen			Der Bau einer Erdkabeltrasse steht der Festlegung (Z) der Raumordnung im Allgemeinen entgegen und kann typischerweise zu Einschränkungen der vorrangigen Funktion (insbesondere durch Einschränkung der Bebaubarkeit im Bereich der Leitungstrasse) führen. Unter Berücksichtigung von Maßnahmen ist ein Erdkabelvorhaben jedoch mit der vorrangigen Funktion für Sport- und Freizeiteinrichtungen eingeschränkt vereinbar bzw. ist die Vereinbarkeit durch Abstimmung der Planungen herstellbar. Als verbindliches Ziel der Raumordnung wird dem Erfassungskriterium ein hohes Restriktionsniveau zugewiesen.
					Der Bau einer Erdkabeltrasse steht der Festlegung (G) der Raumordnung im Allgemeinen nicht entgegen. Ein Erdkabelvorhaben ist mit der ausgewiesenen Funktion für Sport- und Freizeiteinrichtungen in der Regel vereinbar bzw. ist die Vereinbarkeit durch Abstimmung der Planungen herstellbar. Als abwägbarer Grundsatz der Raumordnung wird dem Erfassungskriterium ein mittleres Restriktionsniveau zugewiesen.
		Tourismusschwerpunkte			Der Bau einer Erdkabeltrasse steht der Festlegung (Z) der Raumordnung im Allgemeinen nicht entgegen. Ein Erdkabelvorhaben ist mit der vorrangigen Funktion für Tourismusschwerpunkte in der Regel vereinbar, bzw. ist die Vereinbarkeit durch Abstimmung der Planungen herstellbar. Als verbindliches Ziel der Raumordnung wird dem Erfassungskriterium ein mittleres Restriktionsniveau zugewiesen.
					Der Bau einer Erdkabeltrasse steht der Festlegung (G) der Raumordnung im Allgemeinen nicht entgegen. Ein Erdkabelvorhaben ist mit der ausgewiesenen Funktion für Tourismusschwerpunkte in der Regel vereinbar. Als abwägbarer Grundsatz der Raumordnung wird dem Erfassungskriterium ein geringes Restriktionsniveau zugewiesen.

Raumordnerische Belange		Allgemeines Restriktionsniveau			Begründung
Kategorie		Unterkategorie	Z	G	
Infrastruktur	Verkehr	Schienenverkehr	[Gelb]	[Grün]	Der Bau einer Erdkabeltrasse steht der Festlegung (Z) der Raumordnung im Allgemeinen nicht entgegen. Ein Erdkabelvorhaben ist mit der vorrangigen Funktion für Schienenverkehr in der Regel vereinbar, bzw. ist die Vereinbarkeit durch Abstimmung der Planungen herstellbar. Als verbindliches Ziel der Raumordnung wird dem Erfassungskriterium ein mittleres Restriktionsniveau zugewiesen.
					Der Bau einer Erdkabeltrasse steht der Festlegung (G) der Raumordnung im Allgemeinen nicht entgegen. Ein Erdkabelvorhaben ist mit der ausgewiesenen Funktion für Schienenverkehr in der Regel vereinbar. Als abwägbarer Grundsatz der Raumordnung wird dem Erfassungskriterium ein geringes Restriktionsniveau zugewiesen.
		Straßenverkehr	[Gelb]	[Grün]	Der Bau einer Erdkabeltrasse steht der Festlegung (Z) der Raumordnung im Allgemeinen nicht entgegen. Ein Erdkabelvorhaben ist mit der vorrangigen Funktion für Straßenverkehr in der Regel vereinbar, bzw. ist die Vereinbarkeit durch Abstimmung der Planungen herstellbar. Als verbindliches Ziel der Raumordnung wird dem Erfassungskriterium ein mittleres Restriktionsniveau zugewiesen.
					Der Bau einer Erdkabeltrasse steht der Festlegung (G) der Raumordnung im Allgemeinen nicht entgegen. Ein Erdkabelvorhaben ist mit der ausgewiesenen Funktion für Straßenverkehr in der Regel vereinbar. Als abwägbarer Grundsatz der Raumordnung wird dem Erfassungskriterium ein geringes Restriktionsniveau zugewiesen.
		Luftverkehr	[Rot]	[Gelb]	Der Bau einer Erdkabeltrasse steht der Festlegung (Z) der Raumordnung im Allgemeinen entgegen, da eine Erdkabeltrasse typischerweise zu Einschränkungen der vorrangigen Funktion für Luftverkehr (insbesondere durch Einschränkung der Bebaubarkeit im Bereich der Leitungstrasse) führen kann. Als verbindliches Ziel der Raumordnung wird dem Erfassungskriterium ein sehr hohes Restriktionsniveau zugewiesen.
Der Bau einer Erdkabeltrasse steht der Festlegung (G) der Raumordnung im Allgemeinen entgegen, da eine Erdkabeltrasse typischerweise zu Einschränkungen der ausgewiesenen Funktion für Luftverkehr (insbesondere durch Einschränkung der Bebaubarkeit im Bereich der Leitungstrasse) führen kann. Als abwägbarer Grundsatz der Raumordnung wird dem Erfassungskriterium ein hohes Restriktionsniveau zugewiesen.					

Raumordnerische Belange		Allgemeines Restriktionsniveau		Begründung
Kategorie		Z	G	
	Schiffsverkehr	Z	G	Der Bau einer Erdkabeltrasse steht der Festlegung (Z) der Raumordnung im Allgemeinen nicht entgegen. Ein Erdkabelvorhaben ist mit der vorrangigen Funktion für Schiffsverkehr in der Regel vereinbar, bzw. ist die Vereinbarkeit durch Abstimmung der Planungen herstellbar. Als verbindliches Ziel der Raumordnung wird dem Erfassungskriterium ein mittleres Restriktionsniveau zugewiesen.
				Der Bau einer Erdkabeltrasse steht der Festlegung (G) der Raumordnung im Allgemeinen nicht entgegen. Ein Erdkabelvorhaben ist mit der ausgewiesenen Funktion für Schiffsverkehr in der Regel vereinbar, bzw. ist die Vereinbarkeit durch Abstimmung der Planungen herstellbar. Als abwägbarer Grundsatz der Raumordnung wird dem Erfassungskriterium ein geringes Restriktionsniveau zugewiesen.
	Transport- und Logistikzentren	Z	G	Der Bau einer Erdkabeltrasse steht der Festlegung (Z) der Raumordnung im Allgemeinen entgegen und kann typischerweise zu Einschränkungen der vorrangigen Funktion (insbesondere durch Einschränkung der Bebaubarkeit im Bereich der Leitungstrasse) führen. Unter Berücksichtigung von Maßnahmen ist ein Erdkabelvorhaben jedoch mit der vorrangigen Funktion für Transport- und Logistikzentren eingeschränkt vereinbar bzw. ist die Vereinbarkeit durch Abstimmung der Planungen herstellbar. Als verbindliches Ziel der Raumordnung wird dem Erfassungskriterium ein hohes Restriktionsniveau zugewiesen.
				Der Bau einer Erdkabeltrasse steht der Festlegung (G) der Raumordnung im Allgemeinen nicht entgegen. Ein Erdkabelvorhaben ist mit der ausgewiesenen Funktion für Transport- und Logistikzentren in der Regel vereinbar bzw. ist die Vereinbarkeit durch Abstimmung der Planungen herstellbar. Als abwägbarer Grundsatz der Raumordnung wird dem Erfassungskriterium ein mittleres Restriktionsniveau zugewiesen.
Sonstiger Verkehr (inkl. ÖPNV und Radverkehr)	Z	G	Der Bau einer Erdkabeltrasse steht der Festlegung (Z) der Raumordnung im Allgemeinen nicht entgegen. Ein Erdkabelvorhaben ist mit der vorrangigen Funktion für Sonstigen Verkehr in der Regel vereinbar, bzw. ist die Vereinbarkeit durch Abstimmung der Planungen herstellbar. Als verbindliches Ziel der Raumordnung wird dem Erfassungskriterium ein mittleres Restriktionsniveau zugewiesen.	

Raumordnerische Belange		Allgemeines Restriktionsniveau		Begründung	
Kategorie		Unterkategorie		Z	G
					Der Bau einer Erdkabeltrasse steht der Festlegung (G) der Raumordnung im Allgemeinen nicht entgegen. Ein Erdkabelvorhaben ist mit der ausgewiesenen Funktion für Sonstigen Verkehr in der Regel vereinbar. Als abwägbarer Grundsatz der Raumordnung wird dem Erfassungskriterium ein geringes Restriktionsniveau zugewiesen.
Entsorgung	Abfallwirtschaft	Z	G	Der Bau einer Erdkabeltrasse steht der Festlegung (Z) der Raumordnung im Allgemeinen entgegen, da eine Erdkabeltrasse typischerweise zu Einschränkungen der vorrangigen Funktion (z.B. Verhinderung der derzeitigen Nutzung bzw. des zukünftigen Ausbaues) führen kann. Als verbindliches Ziel der Raumordnung wird dem Erfassungskriterium ein sehr hohes Restriktionsniveau zugewiesen.	
				Der Bau einer Erdkabeltrasse steht der Festlegung (G) der Raumordnung im Allgemeinen entgegen, da eine Erdkabeltrasse typischerweise zu Einschränkungen der ausgewiesenen Funktion für Abfallwirtschaft (z.B. Verhinderung der derzeitigen Nutzung bzw. des zukünftigen Ausbaues) führen kann. Als abwägbarer Grundsatz der Raumordnung wird dem Erfassungskriterium ein hohes Restriktionsniveau zugewiesen.	
	Abwasserwirtschaft			Der Bau einer Erdkabeltrasse steht der Festlegung (Z) der Raumordnung im Allgemeinen entgegen, da eine Erdkabeltrasse typischerweise zu Einschränkungen der vorrangigen Funktion (z.B. Verhinderung der derzeitigen Nutzung bzw. des zukünftigen Ausbaues) führen kann. Als verbindliches Ziel der Raumordnung wird dem Erfassungskriterium ein sehr hohes Restriktionsniveau zugewiesen.	
				Der Bau einer Erdkabeltrasse steht der Festlegung (G) der Raumordnung im Allgemeinen entgegen, da eine Erdkabeltrasse typischerweise zu Einschränkungen der ausgewiesenen Funktion für Abwasserwirtschaft (z.B. Verhinderung der derzeitigen Nutzung bzw. des zukünftigen Ausbaues) führen kann. Als abwägbarer Grundsatz der Raumordnung wird dem Erfassungskriterium ein hohes Restriktionsniveau zugewiesen.	
Energieversorgung	Hochspannungsleitungen			Der Bau einer Erdkabeltrasse steht der Festlegung (Z) der Raumordnung im Allgemeinen nicht entgegen. Ein Erdkabelvorhaben ist mit der vorrangigen Funktion für Hochspannungsleitungen in der Regel vereinbar. Als verbindliches Ziel der Raumordnung wird dem Erfassungskriterium ein geringes Restriktionsniveau zugewiesen.	

Raumordnerische Belange		Allgemeines Restriktionsniveau		Begründung	
Kategorie		Unterkategorie	Z	G	
					Der Bau einer Erdkabeltrasse steht der Festlegung (G) der Raumordnung im Allgemeinen nicht entgegen. Ein Erdkabelvorhaben ist mit der ausgewiesenen Funktion in der Regel vereinbar. Als abwägbarer Grundsatz der Raumordnung wird dem Erfassungskriterium ein geringes Restriktionsniveau zugewiesen.
		Rohrleitungen			Der Bau einer Erdkabeltrasse steht der Festlegung (Z) der Raumordnung im Allgemeinen entgegen und kann typischerweise zu Einschränkungen der vorrangigen Funktion (insbesondere durch Einschränkung der Bebaubarkeit im Bereich der Leitungstrasse) führen. unter Berücksichtigung von Maßnahmen ist ein Erdkabelvorhaben mit der vorrangigen Funktion für Rohrleitungen vereinbar bzw. ist die Vereinbarkeit durch Abstimmung der Planungen herstellbar. Als verbindliches Ziel der Raumordnung wird dem Erfassungskriterium ein hohes Restriktionsniveau zugewiesen.
					Der Bau einer Erdkabeltrasse steht der Festlegung (G) der Raumordnung im Allgemeinen nicht entgegen. Ein Erdkabelvorhaben ist mit der ausgewiesenen Funktion für Rohrleitungen in der Regel vereinbar bzw. ist die Vereinbarkeit durch Abstimmung der Planungen herstellbar. Als abwägbarer Grundsatz der Raumordnung wird dem Erfassungskriterium ein mittleres Restriktionsniveau zugewiesen.
		Sonstige Energieversorgung (inkl. punktuelle Einrichtungen der Energieversorgung)			Der Bau einer Erdkabeltrasse steht der Festlegung (Z) der Raumordnung im Allgemeinen entgegen und kann typischerweise zu Einschränkungen der vorrangigen Funktion (insbesondere durch Einschränkung der Bebaubarkeit im Bereich der Leitungstrasse) führen. Unter Berücksichtigung von Maßnahmen ist ein Erdkabelvorhaben jedoch mit der vorrangigen Funktion für sonstige punktuelle Einrichtungen der Energieversorgung eingeschränkt vereinbar bzw. ist die Vereinbarkeit durch Abstimmung der Planungen herstellbar. Als verbindliches Ziel der Raumordnung wird dem Erfassungskriterium ein hohes Restriktionsniveau zugewiesen.
					Der Bau einer Erdkabeltrasse steht der Festlegung (G) der Raumordnung im Allgemeinen nicht entgegen. Ein Erdkabelvorhaben ist mit der ausgewiesenen Funktion für sonstige punktuelle Einrichtungen der Energieversorgung in der Regel vereinbar bzw. ist die Vereinbarkeit durch Abstimmung der Planungen herstellbar. Als abwägbarer Grundsatz der Raumordnung wird dem Erfassungskriterium ein mittleres Restriktionsniveau zugewiesen.

Raumordnerische Belange		Allgemeines Restriktionsniveau		Begründung	
Kategorie		Unterkategorie		Z	G
	Erneuerbare Energien	Windenergie			Der Bau einer Erdkabeltrasse steht der Festlegung (Z) der Raumordnung im Allgemeinen entgegen und kann typischerweise zu Einschränkungen der vorrangigen Funktion (insbesondere durch Einschränkung der Bebaubarkeit im Bereich der Leitungstrasse) führen. Unter Berücksichtigung von Maßnahmen ist ein Erdkabelvorhaben jedoch mit der vorrangigen Funktion für Windenergie eingeschränkt vereinbar bzw. ist die Vereinbarkeit durch Abstimmung der Planungen herstellbar. Als verbindliches Ziel der Raumordnung wird dem Erfassungskriterium ein hohes Restriktionsniveau zugewiesen.
					Der Bau einer Erdkabeltrasse steht der Festlegung (G) der Raumordnung im Allgemeinen nicht entgegen. Ein Erdkabelvorhaben ist mit der ausgewiesenen Funktion für Windenergie in der Regel vereinbar bzw. ist die Vereinbarkeit durch Abstimmung der Planungen herstellbar. Als abwägbarer Grundsatz der Raumordnung wird dem Erfassungskriterium ein mittleres Restriktionsniveau zugewiesen.
	Solarenergie	Der Bau einer Erdkabeltrasse steht der Festlegung (Z) der Raumordnung im Allgemeinen entgegen und kann typischerweise zu Einschränkungen der vorrangigen Funktion (insbesondere durch Einschränkung der Bebaubarkeit im Bereich der Leitungstrasse) führen. Unter Berücksichtigung von Maßnahmen ist ein Erdkabelvorhaben jedoch mit der vorrangigen Funktion für Solarenergie eingeschränkt vereinbar bzw. ist die Vereinbarkeit durch Abstimmung der Planungen herstellbar. Als verbindliches Ziel der Raumordnung wird dem Erfassungskriterium ein hohes Restriktionsniveau zugewiesen.			
		Der Bau einer Erdkabeltrasse steht der Festlegung (G) der Raumordnung im Allgemeinen nicht entgegen. Ein Erdkabelvorhaben ist mit der ausgewiesenen Funktion für Solarenergie in der Regel vereinbar bzw. ist die Vereinbarkeit durch Abstimmung der Planungen herstellbar. Als abwägbarer Grundsatz der Raumordnung wird dem Erfassungskriterium ein mittleres Restriktionsniveau zugewiesen.			

Raumordnerische Belange		Allgemeines Restriktionsniveau		Begründung	
Kategorie		Z	G		
				<p>Der Bau einer Erdkabeltrasse steht der Festlegung (Z) der Raumordnung im Allgemeinen entgegen und kann typischerweise zu Einschränkungen der vorrangigen Funktion (insbesondere durch Einschränkung der Bebaubarkeit im Bereich der Leitungstrasse) führen. Unter Berücksichtigung von Maßnahmen ist ein Erdkabelvorhaben mit der vorrangigen Funktion für Biogas eingeschränkt vereinbar bzw. ist die Vereinbarkeit durch Abstimmung der Planungen herstellbar. Als verbindliches Ziel der Raumordnung wird dem Erfassungskriterium ein hohes Restriktionsniveau zugewiesen.</p> <p>Der Bau einer Erdkabeltrasse steht der Festlegung (G) der Raumordnung im Allgemeinen nicht entgegen. Ein Erdkabelvorhaben ist mit der ausgewiesenen Funktion für Biogas in der Regel vereinbar bzw. ist die Vereinbarkeit durch Abstimmung der Planungen herstellbar. Als abwägbarer Grundsatz der Raumordnung wird dem Erfassungskriterium ein mittleres Restriktionsniveau zugewiesen.</p>	
				<p>Der Bau einer Erdkabeltrasse steht der Festlegung (Z) der Raumordnung im Allgemeinen nicht entgegen. Ein Erdkabelvorhaben ist mit der vorrangigen Funktion für Sonstige Erneuerbare Energien in der Regel vereinbar, bzw. ist die Vereinbarkeit durch Abstimmung der Planungen herstellbar. Als verbindliches Ziel der Raumordnung wird dem Erfassungskriterium ein mittleres Restriktionsniveau zugewiesen.</p> <p>Der Bau einer Erdkabeltrasse steht der Festlegung (G) der Raumordnung im Allgemeinen nicht entgegen. Ein Erdkabelvorhaben ist mit der ausgewiesenen Funktion für Sonstige Erneuerbare Energien in der Regel vereinbar. Als abwägbarer Grundsatz der Raumordnung wird dem Erfassungskriterium ein geringes Restriktionsniveau zugewiesen.</p>	
Kommunikation	Richtfunk; Sonstige Kommunikation (inkl. punktuelle Anlagen für die Kommunikation)			<p>Der Bau einer Erdkabeltrasse steht der Festlegung (Z) der Raumordnung im Allgemeinen nicht entgegen. Ein Erdkabelvorhaben ist mit der vorrangigen Funktion für Richtfunk in der Regel vereinbar, bzw. ist die Vereinbarkeit durch Abstimmung der Planungen herstellbar. Als verbindliches Ziel der Raumordnung wird dem Erfassungskriterium ein mittleres Restriktionsniveau zugewiesen.</p>	

Raumordnerische Belange	Allgemeines Restriktionsniveau	Z	G	Begründung
Kategorie	Unterkategorie			
				Der Bau einer Erdkabeltrasse steht der Festlegung (G) der Raumordnung im Allgemeinen nicht entgegen. Ein Erdkabelvorhaben ist mit der ausgewiesenen Funktion für Richtfunk in der Regel vereinbar. Als abwägbarer Grundsatz der Raumordnung wird dem Erfassungskriterium ein geringes Restriktionsniveau zugewiesen.
Wasserwirtschaft	Trinkwassergewinnung			Der Bau einer Erdkabeltrasse steht der Festlegung (Z) der Raumordnung im Allgemeinen nicht entgegen. Ein Erdkabelvorhaben ist mit der vorrangigen Funktion für Trinkwassergewinnung in der Regel vereinbar, bzw. ist die Vereinbarkeit durch Abstimmung der Planungen herstellbar. Als verbindliches Ziel der Raumordnung wird dem Erfassungskriterium ein mittleres Restriktionsniveau zugewiesen.
	Grundwasserschutz			Der Bau einer Erdkabeltrasse steht der Festlegung (G) der Raumordnung im Allgemeinen nicht entgegen. Ein Erdkabelvorhaben ist mit der ausgewiesenen Funktion für Trinkwassergewinnung in der Regel vereinbar. Als abwägbarer Grundsatz der Raumordnung wird dem Erfassungskriterium ein geringes Restriktionsniveau zugewiesen.
				Der Bau einer Erdkabeltrasse steht der Festlegung (Z) der Raumordnung im Allgemeinen nicht entgegen. Ein Erdkabelvorhaben ist mit der vorrangigen Funktion für Grundwasserschutz in der Regel vereinbar, bzw. ist die Vereinbarkeit durch Abstimmung der Planungen herstellbar. Als verbindliches Ziel der Raumordnung wird dem Erfassungskriterium ein mittleres Restriktionsniveau zugewiesen.
	Leitungen			Der Bau einer Erdkabeltrasse steht der Festlegung (G) der Raumordnung im Allgemeinen nicht entgegen. Ein Erdkabelvorhaben ist mit der ausgewiesenen Funktion für Grundwasserschutz in der Regel vereinbar. Als abwägbarer Grundsatz der Raumordnung wird dem Erfassungskriterium ein geringes Restriktionsniveau zugewiesen.
				Der Bau einer Erdkabeltrasse steht der Festlegung (Z) der Raumordnung im Allgemeinen nicht entgegen. Ein Erdkabelvorhaben ist mit der vorrangigen Funktion für Leitungen in der Regel vereinbar, bzw. ist die Vereinbarkeit durch Abstimmung der Planungen herstellbar. Als verbindliches Ziel der Raumordnung wird dem Erfassungskriterium ein mittleres Restriktionsniveau zugewiesen.

Raumordnerische Belange		Allgemeines Restriktionsniveau		Begründung		
Kategorie		Unterkategorie		Z	G	
						Der Bau einer Erdkabeltrasse steht der Festlegung (G) der Raumordnung im Allgemeinen nicht entgegen. Ein Erdkabelvorhaben ist mit der ausgewiesenen Funktion für Leitungen in der Regel vereinbar. Als abwägbarer Grundsatz der Raumordnung wird dem Erfassungskriterium ein geringes Restriktionsniveau zugewiesen.
		Speichereinrichtungen				Der Bau einer Erdkabeltrasse steht der Festlegung (Z) der Raumordnung im Allgemeinen nicht entgegen. Ein Erdkabelvorhaben ist mit der vorrangigen Funktion für Speichereinrichtungen in der Regel vereinbar, bzw. ist die Vereinbarkeit durch Abstimmung der Planungen herstellbar. Als verbindliches Ziel der Raumordnung wird dem Erfassungskriterium ein mittleres Restriktionsniveau zugewiesen.
						Der Bau einer Erdkabeltrasse steht der Festlegung (G) der Raumordnung im Allgemeinen nicht entgegen. Ein Erdkabelvorhaben ist mit der ausgewiesenen Funktion für Speichereinrichtungen in der Regel vereinbar. Als abwägbarer Grundsatz der Raumordnung wird dem Erfassungskriterium ein geringes Restriktionsniveau zugewiesen.
Rohstoffe	Rohstoffabbau					Der Bau einer Erdkabeltrasse steht der Festlegung (Z) der Raumordnung im Allgemeinen entgegen, da eine Erdkabeltrasse typischerweise zu Einschränkungen der vorrangigen Funktion (z.B. Verhinderung des zukünftigen Abbaus) führen kann. Als verbindliches Ziel der Raumordnung wird dem Erfassungskriterium ein sehr hohes Restriktionsniveau zugewiesen.
						Der Bau einer Erdkabeltrasse steht der Festlegung (G) der Raumordnung im Allgemeinen entgegen, da eine Erdkabeltrasse typischerweise zu Einschränkungen der ausgewiesenen Funktion für Rohstoffabbau (z.B. Verhinderung des zukünftigen Abbaus) führen kann. Als abwägbarer Grundsatz der Raumordnung wird dem Erfassungskriterium ein hohes Restriktionsniveau zugewiesen.
	Rohstoffsicherung				Der Bau einer Erdkabeltrasse steht der Festlegung (Z) der Raumordnung im Allgemeinen entgegen, da eine Erdkabeltrasse typischerweise zu Einschränkungen der vorrangigen Funktion (z.B. Verhinderung des zukünftigen Abbaus) führen kann. Als verbindliches Ziel der Raumordnung wird dem Erfassungskriterium ein sehr hohes Restriktionsniveau zugewiesen.	

Raumordnerische Belange		Allgemeines Restriktionsniveau	Z	G	Begründung
Kategorie		Unterkategorie			
					Der Bau einer Erdkabeltrasse steht der Festlegung (G) der Raumordnung im Allgemeinen entgegen, da eine Erdkabeltrasse typischerweise zu Einschränkungen der ausgewiesenen Funktion (z.B. Verhinderung des zukünftigen Abbaus) führen kann. Als abwägbarer Grundsatz der Raumordnung wird dem Erfassungskriterium ein hohes Restriktionsniveau zugewiesen.
		Bergbaufolgegebiete			Der Bau einer Erdkabeltrasse steht der Festlegung (Z) der Raumordnung im Allgemeinen nicht entgegen. Ein Erdkabelvorhaben ist mit der vorrangigen Funktion für Bergbaufolgegebiete in der Regel vereinbar, bzw. ist die Vereinbarkeit durch Abstimmung der Planungen herstellbar. Als verbindliches Ziel der Raumordnung wird dem Erfassungskriterium ein mittleres Restriktionsniveau zugewiesen.
					Der Bau einer Erdkabeltrasse steht der Festlegung (G) der Raumordnung im Allgemeinen nicht entgegen. Ein Erdkabelvorhaben ist mit der ausgewiesenen Funktion für Bergbaufolgegebiete in der Regel vereinbar. Als abwägbarer Grundsatz der Raumordnung wird dem Erfassungskriterium ein geringes Restriktionsniveau zugewiesen.
Sonstige räumliche Erfordernisse	Gebiete zum Zwecke der Verteidigung	Militär			Der Bau einer Erdkabeltrasse steht der Festlegung (Z) der Raumordnung im Allgemeinen entgegen, da eine Erdkabeltrasse typischerweise zu Einschränkungen der vorrangigen Funktion für Militär führen kann. Als verbindliches Ziel der Raumordnung wird dem Erfassungskriterium ein sehr hohes Restriktionsniveau zugewiesen.
					Der Bau einer Erdkabeltrasse steht der Festlegung (G) der Raumordnung im Allgemeinen entgegen, da eine Erdkabeltrasse typischerweise zu Einschränkungen der ausgewiesenen Funktion für Militär führen kann. Als abwägbarer Grundsatz der Raumordnung wird dem Erfassungskriterium ein hohes Restriktionsniveau zugewiesen.
	Katastrophenschutz				Der Bau einer Erdkabeltrasse steht der Festlegung (Z) der Raumordnung im Allgemeinen nicht entgegen. Ein Erdkabelvorhaben ist mit der vorrangigen Funktion für Katastrophenschutz in der Regel vereinbar, bzw. ist die Vereinbarkeit durch Abstimmung der Planungen herstellbar. Als verbindliches Ziel der Raumordnung wird dem Erfassungskriterium ein mittleres Restriktionsniveau zugewiesen.

Raumordnerische Belange		Allgemeines Restriktionsniveau			Begründung
Kategorie		Unterkategorie	Z	G	
					Der Bau einer Erdkabeltrasse steht der Festlegung (G) der Raumordnung im Allgemeinen nicht entgegen. Ein Erdkabelvorhaben ist mit der ausgewiesenen Funktion für Altlasten und Konversion in der Regel vereinbar. Als abwägbarer Grundsatz der Raumordnung wird dem Erfassungskriterium ein geringes Restriktionsniveau zugewiesen.
	Altlasten und Konversion	-			Der Bau einer Erdkabeltrasse steht der Festlegung (Z) der Raumordnung im Allgemeinen nicht entgegen. Ein Erdkabelvorhaben ist mit der vorrangigen Funktion für Altlasten und Konversion in der Regel vereinbar, bzw. ist die Vereinbarkeit durch Abstimmung der Planungen herstellbar. Als verbindliches Ziel der Raumordnung wird dem Erfassungskriterium ein mittleres Restriktionsniveau zugewiesen.
					Der Bau einer Erdkabeltrasse steht der Festlegung (G) der Raumordnung im Allgemeinen nicht entgegen. Ein Erdkabelvorhaben ist mit der ausgewiesenen Funktion für Altlasten und Konversion in der Regel vereinbar. Als abwägbarer Grundsatz der Raumordnung wird dem Erfassungskriterium ein geringes Restriktionsniveau zugewiesen.

Entwurf zur Vollständigen Freigabe

Tabelle 2: Herleitung des allgemeinen Restriktionsniveaus – Ausführung als Freileitung

Raumordnerische Belange		Allgemeines Restriktionsniveau		Begründung	
Kategorie		Z	G		
Entwicklung des Gesamttraumes				Die Errichtung einer Freileitung steht der Festlegung (Z) der Raumordnung im Allgemeinen nicht entgegen. Eine Freileitung ist mit der vorrangigen Funktion für die Entwicklung des Gesamttraumes in der Regel vereinbar. Als verbindliches Ziel der Raumordnung wird dem Erfassungskriterium ein hohes Restriktionsniveau zugewiesen.	
				Die Errichtung einer Freileitung steht der Festlegung (G) der Raumordnung im Allgemeinen nicht entgegen. Eine Freileitung ist mit der ausgewiesenen Funktion für die Entwicklung des Gesamttraumes in der Regel vereinbar bzw. ist die Vereinbarkeit durch Abstimmung der Planungen herstellbar. Als abwägbarer Grundsatz der Raumordnung wird dem Erfassungskriterium ein mittleres Restriktionsniveau zugewiesen.	
Siedlungsstruktur	Raum- und Siedlungsstruktur			Die Errichtung einer Freileitung steht der Festlegung (Z) der Raumordnung im Allgemeinen entgegen, da eine Freileitung typischerweise zu Einschränkungen der vorrangigen Funktion zur Raumstruktur führen kann. Als verbindliches Ziel der Raumordnung wird dem Erfassungskriterium ein sehr hohes Restriktionsniveau zugewiesen.	
				Die Errichtung einer Freileitung steht der Festlegung (G) der Raumordnung im Allgemeinen entgegen, da eine Freileitung typischerweise zu Einschränkungen der vorrangigen Funktion zur Raumstruktur führen kann. Als abwägbarer Grundsatz der Raumordnung wird dem Erfassungskriterium ein hohes Restriktionsniveau zugewiesen.	
	Entwicklungsachsen			Die Errichtung einer Freileitung steht der Festlegung (Z) der Raumordnung im Allgemeinen entgegen, da eine Freileitung typischerweise zu Einschränkungen der vorrangigen Funktion einer Entwicklungsachse führen kann. Als verbindliches Ziel der Raumordnung wird dem Erfassungskriterium ein sehr hohes Restriktionsniveau zugewiesen.	
				Die Errichtung einer Freileitung steht der Festlegung (G) der Raumordnung im Allgemeinen entgegen, da eine Erdkabeltrasse typischerweise zu Einschränkungen der ausgewiesenen Funktion einer Entwicklungsachse führen kann. Als abwägbarer Grundsatz der Raumordnung wird dem Erfassungskriterium ein hohes Restriktionsniveau zugewiesen.	

Raumordnerische Belange		Allgemeines Restriktionsniveau		Begründung		
Kategorie		Unterkategorie		Z	G	
		Zentrale Orte				Die Errichtung einer Freileitung steht der Festlegung (Z) der Raumordnung im Allgemeinen entgegen, da eine Freileitung typischerweise zu Einschränkungen der vorrangigen Funktion der Zentralen Orte führen kann. Als verbindliches Ziel der Raumordnung wird dem Erfassungskriterium ein sehr hohes Restriktionsniveau zugewiesen.
						Die Errichtung einer Freileitung steht der Festlegung (G) der Raumordnung im Allgemeinen entgegen, da eine Freileitung typischerweise zu Einschränkungen der ausgewiesenen Funktion der Zentralen Orte führen kann. Als abwägbarer Grundsatz der Raumordnung wird dem Erfassungskriterium ein hohes Restriktionsniveau zugewiesen.
		Siedlungsentwicklung				Die Errichtung einer Freileitung steht der Festlegung (Z) der Raumordnung im Allgemeinen entgegen, da eine Freileitung typischerweise zu Einschränkungen der vorrangigen Siedlungsfunktion (insbesondere durch Einschränkung der Bebaubarkeit im Bereich der Leitungstrasse) führen kann. Als verbindliches Ziel der Raumordnung wird dem Erfassungskriterium ein sehr hohes Restriktionsniveau zugewiesen.
						Die Errichtung einer Freileitung steht der Festlegung (G) der Raumordnung im Allgemeinen entgegen, da eine Freileitung typischerweise zu Einschränkungen der ausgewiesenen Siedlungsfunktion (insbesondere durch Einschränkung der Bebaubarkeit im Bereich der Leitungstrasse) führen kann. Als abwägbarer Grundsatz der Raumordnung wird dem Erfassungskriterium ein hohes Restriktionsniveau zugewiesen.
		Abstand zu Wohnbauflächen				Trassen für neu zu errichtende Höchstspannungsfreileitungen sind so zu planen, dass die Höchstspannungsfreileitungen einen Abstand von mindestens 400 m zu Wohngebäuden einhalten können, wenn a) diese Wohngebäude im Geltungsbereich eines Bebauungsplans oder im unbeplanten Innenbereich im Sinne des § 34 BauGB liegen und b) diese Gebiete dem Wohnen dienen. Als verbindliches Ziel der Raumordnung wird dem Erfassungskriterium ein sehr hohes Restriktionsniveau zugewiesen.

Raumordnerische Belange		Allgemeines Restriktionsniveau		Begründung	
Kategorie		Unterkategorie		Z	G
					Trassen für neu zu errichtende Höchstspannungsfreileitungen sind so zu planen, dass ein Abstand von 200 m zu Wohngebäuden, die im Außenbereich im Sinne des § 35 BauGB liegen, eingehalten wird. Als abwägbarer Grundsatz der Raumordnung wird dem Erfassungskriterium ein hohes Restriktionsniveau zugewiesen.
		Entwicklung von Gewerbe und Industrie			Die Errichtung einer Freileitung steht der Festlegung (Z) der Raumordnung im Allgemeinen entgegen, da eine Freileitung typischerweise zu Einschränkungen der vorrangigen Funktion für Industrie- und Gewerbe (insbesondere durch Einschränkung der Bebaubarkeit im Bereich der Leitungstrasse) führen kann. Als verbindliches Ziel der Raumordnung wird dem Erfassungskriterium ein sehr hohes Restriktionsniveau zugewiesen.
					Die Errichtung einer Freileitung steht der Festlegung (G) der Raumordnung im Allgemeinen entgegen, da eine Freileitung typischerweise zu Einschränkungen der ausgewiesenen Funktion für Industrie- und Gewerbe (insbesondere durch Einschränkung der Bebaubarkeit im Bereich der Leitungstrasse) führen kann. Als abwägbarer Grundsatz der Raumordnung wird dem Erfassungskriterium ein hohes Restriktionsniveau zugewiesen.
		Entwicklung der Versorgungsstruktur			Die Errichtung einer Freileitung steht der Festlegung (Z) der Raumordnung im Allgemeinen entgegen, da eine Freileitung typischerweise zu Einschränkungen der vorrangigen Funktion zur Entwicklung der Versorgungsstruktur (insbesondere durch Einschränkung der Bebaubarkeit im Bereich der Leitungstrasse) führen kann. Als verbindliches Ziel der Raumordnung wird dem Erfassungskriterium ein sehr hohes Restriktionsniveau zugewiesen.
					Die Errichtung einer Freileitung steht der Festlegung (G) der Raumordnung im Allgemeinen entgegen, da eine Freileitung typischerweise zu Einschränkungen der ausgewiesenen Funktion zur Entwicklung der Versorgungsstruktur (insbesondere durch Einschränkung der Bebaubarkeit im Bereich der Leitungstrasse) führen kann. Als abwägbarer Grundsatz der Raumordnung wird dem Erfassungskriterium ein hohes Restriktionsniveau zugewiesen.

Raumordnerische Belange		Allgemeines Restriktionsniveau	Z	G	Begründung
Kategorie		Unterkategorie			
Freiraumstruktur	Freiraumschutz	Naturschutz			Die Errichtung einer Freileitung steht der Festlegung (Z) der Raumordnung im Allgemeinen entgegen und kann typischerweise zu Einschränkungen der vorrangigen Funktion (insbesondere durch Störung der vorgesehenen Funktion zu Erhalt und Entwicklung von Lebensräumen) führen. Unter Berücksichtigung von Maßnahmen ist eine Freileitung jedoch mit der vorrangigen Funktion für Naturschutz eingeschränkt vereinbar bzw. ist die Vereinbarkeit durch Abstimmung der Planungen herstellbar. Als verbindliches Ziel der Raumordnung wird dem Erfassungskriterium ein hohes Restriktionsniveau zugewiesen.
		Landschaftsschutz, Kulturlandschaft			Die Errichtung einer Freileitung steht der Festlegung (G) der Raumordnung im Allgemeinen nicht entgegen. Eine Freileitung ist mit der ausgewiesenen Funktion für Naturschutz in der Regel vereinbar bzw. ist die Vereinbarkeit durch Abstimmung der Planungen herstellbar. Als abwägbarer Grundsatz der Raumordnung wird dem Erfassungskriterium ein mittleres Restriktionsniveau zugewiesen.
		Landschaftsschutz, Kulturlandschaft			Die Errichtung einer Freileitung steht der Festlegung (Z) der Raumordnung im Allgemeinen entgegen und kann typischerweise zu Einschränkungen der vorrangigen Funktion (insbesondere durch Störung des Landschaftsbildes oder kulturhistorisch bedeutsamen Räumen) führen. Unter Berücksichtigung von Maßnahmen ist eine Freileitung jedoch mit der vorrangigen Funktion für Landschaftsschutz eingeschränkt vereinbar bzw. ist die Vereinbarkeit durch Abstimmung der Planungen herstellbar. Als verbindliches Ziel der Raumordnung wird dem Erfassungskriterium ein hohes Restriktionsniveau zugewiesen.
					Die Errichtung einer Freileitung steht der Festlegung (G) der Raumordnung im Allgemeinen nicht entgegen. Eine Freileitung ist mit der ausgewiesenen Funktion für Landschaftsschutz in der Regel vereinbar bzw. ist die Vereinbarkeit durch Abstimmung der Planungen herstellbar. Als abwägbarer Grundsatz der Raumordnung wird dem Erfassungskriterium ein mittleres Restriktionsniveau zugewiesen.

Raumordnerische Belange		Allgemeines Restriktionsniveau		Begründung	
Kategorie		Z	G		
	Wald	[Orange]	[Gelb]	Die Errichtung einer Freileitung steht der Festlegung (Z) der Raumordnung im Allgemeinen entgegen und kann z. B. durch eine Veränderung von Biotopstrukturen im Einzelfall zu Zielkonflikten führen. Unter Berücksichtigung von Maßnahmen ist eine Freileitung mit der vorrangigen Funktion für Wald jedoch eingeschränkt vereinbar bzw. ist die Vereinbarkeit durch Abstimmung der Planungen herstellbar. Als verbindliches Ziel der Raumordnung wird dem Erfassungskriterium ein hohes Restriktionsniveau zugewiesen.	
				Die Errichtung einer Freileitung steht der Festlegung (G) der Raumordnung im Allgemeinen entgegen. Eine Freileitung ist jedoch mit der ausgewiesenen Funktion für Wald in der Regel vereinbar bzw. ist die Vereinbarkeit durch Abstimmung der Planungen herstellbar. Als abwägbarer Grundsatz der Raumordnung wird dem Erfassungskriterium ein mittleres Restriktionsniveau zugewiesen.	
	Klima / Luft	[Grün]	[Grün]	Die Errichtung einer Freileitung steht der Festlegung (Z) der Raumordnung im Allgemeinen nicht entgegen. Eine Freileitung ist mit der vorrangigen Funktion für Klima/Luft in der Regel vereinbar. Als verbindliches Ziel der Raumordnung wird dem Erfassungskriterium ein geringes Restriktionsniveau zugewiesen.	
				Die Errichtung einer Freileitung steht der Festlegung (G) der Raumordnung im Allgemeinen nicht entgegen. Eine Freileitung ist mit der ausgewiesenen Funktion für Klima/Luft in der Regel vereinbar. Als abwägbarer Grundsatz der Raumordnung wird dem Erfassungskriterium ein geringes Restriktionsniveau zugewiesen.	
	Bodenschutz	[Gelb]	[Grün]	Die Errichtung einer Freileitung steht der Festlegung (Z) der Raumordnung im Allgemeinen nicht entgegen. Eine Freileitung ist mit der vorrangigen Funktion für Bodenschutz in der Regel vereinbar bzw. ist die Vereinbarkeit durch Abstimmung der Planungen herstellbar. Als verbindliches Ziel der Raumordnung wird dem Erfassungskriterium ein mittleres Restriktionsniveau zugewiesen.	
				Die Errichtung einer Freileitung steht der Festlegung (G) der Raumordnung im Allgemeinen nicht entgegen. Eine Freileitung ist mit der ausgewiesenen Funktion für Bodenschutz in der Regel vereinbar. Als abwägbarer Grundsatz der Raumordnung wird dem Erfassungskriterium ein geringes Restriktionsniveau zugewiesen.	

Raumordnerische Belange		Allgemeines Restriktionsniveau		Begründung	
Kategorie		Z	G		
				<p>Freiraumverbund</p> <p>Die Errichtung einer Freileitung steht der Festlegung (Z) der Raumordnung im Allgemeinen entgegen und kann typischerweise zu Einschränkungen der vorrangigen Funktion (insbesondere durch Störung der vorgesehenen Funktion zum Freiraum- und Biotopverbund) führen. Unter Berücksichtigung von Maßnahmen ist eine Freileitung jedoch mit der vorrangigen Funktion für Freiraumverbund eingeschränkt vereinbar bzw. ist die Vereinbarkeit durch Abstimmung der Planungen herstellbar. Als verbindliches Ziel der Raumordnung wird dem Erfassungskriterium ein hohes Restriktionsniveau zugewiesen.</p>	
				<p>Die Errichtung einer Freileitung steht der Festlegung (G) der Raumordnung im Allgemeinen nicht entgegen. Eine Freileitung ist mit der ausgewiesenen Funktion für Freiraumverbund in der Regel vereinbar bzw. ist die Vereinbarkeit durch Abstimmung der Planungen herstellbar. Als abwägbarer Grundsatz der Raumordnung wird dem Erfassungskriterium ein mittleres Restriktionsniveau zugewiesen.</p>	
				<p>Regionale Grünzüge und Trenngrün</p> <p>Die Errichtung einer Freileitung steht der Festlegung (Z) der Raumordnung im Allgemeinen entgegen und kann typischerweise zu Einschränkungen der vorrangigen Funktion (insbesondere durch Störung der vorgesehenen Funktion zur Gliederung und dauerhaften Trennung von Siedlungsflächen) führen. Unter Berücksichtigung von Maßnahmen ist eine Freileitung jedoch mit der vorrangigen Funktion für Regionale Grünzüge eingeschränkt vereinbar bzw. ist die Vereinbarkeit durch Abstimmung der Planungen herstellbar. Als verbindliches Ziel der Raumordnung wird dem Erfassungskriterium ein hohes Restriktionsniveau zugewiesen.</p>	
				<p>Die Errichtung einer Freileitung steht der Festlegung (G) der Raumordnung im Allgemeinen nicht entgegen. Eine Freileitung ist mit der ausgewiesenen Funktion für Regionale Grünzüge in der Regel vereinbar bzw. ist die Vereinbarkeit durch Abstimmung der Planungen herstellbar. Als abwägbarer Grundsatz der Raumordnung wird dem Erfassungskriterium ein mittleres Restriktionsniveau zugewiesen.</p>	

Raumordnerische Belange		Allgemeines Restriktionsniveau		Begründung	
Kategorie		Z	G		
		Hochwasserschutz			Die Errichtung einer Freileitung steht der Festlegung (Z) der Raumordnung im Allgemeinen nicht entgegen. Eine Freileitung ist mit der vorrangigen Funktion für Hochwasserschutz in der Regel vereinbar bzw. ist die Vereinbarkeit durch Abstimmung der Planungen herstellbar. Als verbindliches Ziel der Raumordnung wird dem Erfassungskriterium ein mittleres Restriktionsniveau zugewiesen.
					Die Errichtung einer Freileitung steht der Festlegung (G) der Raumordnung im Allgemeinen nicht entgegen. Eine Freileitung ist mit der ausgewiesenen Funktion für Hochwasserschutz in der Regel vereinbar. Als abwägbarer Grundsatz der Raumordnung wird dem Erfassungskriterium ein geringes Restriktionsniveau zugewiesen.
	Gewässerschutz				Die Errichtung einer Freileitung steht der Festlegung (Z) der Raumordnung im Allgemeinen nicht entgegen. Eine Freileitung ist mit der vorrangigen Funktion für Gewässerschutz in der Regel vereinbar bzw. ist die Vereinbarkeit durch Abstimmung der Planungen herstellbar. Als verbindliches Ziel der Raumordnung wird dem Erfassungskriterium ein mittleres Restriktionsniveau zugewiesen.
					Die Errichtung einer Freileitung steht der Festlegung (G) der Raumordnung im Allgemeinen nicht entgegen. Eine Freileitung ist mit der ausgewiesenen Funktion für Gewässerschutz in der Regel vereinbar. Als abwägbarer Grundsatz der Raumordnung wird dem Erfassungskriterium ein geringes Restriktionsniveau zugewiesen.
Land- und Forstwirtschaft	Forstwirtschaft				Die Errichtung einer Freileitung steht der Festlegung (Z) der Raumordnung im Allgemeinen entgegen und kann im Einzelfall zu gewissen Einschränkungen der Funktion (z. B. durch Bewirtschaftungsbeschränkungen unter einer Freileitung) zu Zielkonflikten führen. Unter Berücksichtigung von Maßnahmen ist eine Freileitung jedoch mit der vorrangigen Funktion für Forstwirtschaft eingeschränkt vereinbar bzw. ist die Vereinbarkeit durch Abstimmung der Planungen herstellbar. Als verbindliches Ziel der Raumordnung wird dem Erfassungskriterium ein hohes Restriktionsniveau zugewiesen.
					Die Errichtung einer Freileitung steht der Festlegung (G) der Raumordnung im Allgemeinen nicht entgegen. Eine Freileitung ist mit der ausgewiesenen Funktion in der Regel vereinbar bzw. ist die Vereinbarkeit durch Abstimmung der Planungen herstellbar. Als abwägbarer Grundsatz der Raumordnung wird dem Erfassungskriterium ein mittleres Restriktionsniveau zugewiesen.

Raumordnerische Belange		Allgemeines Restriktionsniveau			Begründung
Kategorie		Unterkategorie	Z	G	
		Landwirtschaft			<p>Die Errichtung einer Freileitung steht der Festlegung (Z) der Raumordnung im Allgemeinen nicht entgegen. Eine Freileitung ist mit der vorrangigen Funktion für Landwirtschaft in der Regel vereinbar, bzw. ist die Vereinbarkeit durch Abstimmung der Planungen herstellbar. Als verbindliches Ziel der Raumordnung wird dem Erfassungskriterium ein mittleres Restriktionsniveau zugewiesen.</p> <p>Die Errichtung einer Freileitung steht der Festlegung (G) der Raumordnung im Allgemeinen nicht entgegen. Eine Freileitung ist mit der ausgewiesenen Funktion für Landwirtschaft in der Regel vereinbar. Als abwägbarer Grundsatz der Raumordnung wird dem Erfassungskriterium ein geringes Restriktionsniveau zugewiesen.</p>
	Erholung und Tourismus	Freiraumgestützte Erholung			<p>Die Errichtung einer Freileitung steht der Festlegung (Z) der Raumordnung im Allgemeinen entgegen und kann typischerweise zu Einschränkungen der vorrangigen Funktion (insbesondere durch Störung der vorgesehenen Nutzung zur landschaftsgebundenen Erholung und Freiraumfunktionen) führen. Unter Berücksichtigung von Maßnahmen ist eine Freileitung jedoch mit der vorrangigen Funktion für freiraumgestützte Erholung eingeschränkt vereinbar bzw. ist die Vereinbarkeit durch Abstimmung der Planungen herstellbar. Als verbindliches Ziel der Raumordnung wird dem Erfassungskriterium ein hohes Restriktionsniveau zugewiesen.</p> <p>Die Errichtung einer Freileitung steht der Festlegung (G) der Raumordnung im Allgemeinen nicht entgegen. Eine Freileitung ist mit der ausgewiesenen Funktion für freiraumgestützte Erholung in der Regel vereinbar bzw. ist die Vereinbarkeit durch Abstimmung der Planungen herstellbar. Als abwägbarer Grundsatz der Raumordnung wird dem Erfassungskriterium ein mittleres Restriktionsniveau zugewiesen.</p>

Raumordnerische Belange		Allgemeines Restriktionsniveau		Begründung	
Kategorie		Z	G		
		Sport- und Freizeiteinrichtungen	[Orange]	[Gelb]	Die Errichtung einer Freileitung steht der Festlegung (Z) der Raumordnung im Allgemeinen entgegen und kann typischerweise zu Einschränkungen der vorrangigen Funktion (insbesondere durch Einschränkung der Bebaubarkeit im Bereich der Leitungsstrasse oder Störung der vorgesehenen Nutzung als Sporteinrichtung wie z. B. Flugsport) führen. Unter Berücksichtigung von Maßnahmen ist eine Freileitung jedoch mit der vorrangigen Funktion für Sport- und Freizeiteinrichtungen eingeschränkt vereinbar bzw. ist die Vereinbarkeit durch Abstimmung der Planungen herstellbar. Als verbindliches Ziel der Raumordnung wird dem Erfassungskriterium ein hohes Restriktionsniveau zugewiesen.
					Die Errichtung einer Freileitung steht der Festlegung (G) der Raumordnung im Allgemeinen nicht entgegen. Eine Freileitung ist mit der ausgewiesenen Funktion für Sport- und Freizeiteinrichtungen in der Regel vereinbar bzw. ist die Vereinbarkeit durch Abstimmung der Planungen herstellbar. Als abwägbarer Grundsatz der Raumordnung wird dem Erfassungskriterium ein mittleres Restriktionsniveau zugewiesen.
		Tourismusschwerpunkte	[Orange]	[Gelb]	Die Errichtung einer Freileitung steht der Festlegung (Z) der Raumordnung im Allgemeinen entgegen und kann typischerweise zu Einschränkungen der vorrangigen Funktion (Einschränkung der Nutzung zu Tourismuszwecken bzw. Störung der Wahrnehmung von Tourismusschwerpunkten) führen. Unter Berücksichtigung von Maßnahmen ist eine Freileitung jedoch mit der vorrangigen Funktion für Tourismus eingeschränkt vereinbar bzw. ist die Vereinbarkeit durch Abstimmung der Planungen herstellbar. Als verbindliches Ziel der Raumordnung wird dem Erfassungskriterium ein hohes Restriktionsniveau zugewiesen.
Die Errichtung einer Freileitung steht der Festlegung (G) der Raumordnung im Allgemeinen nicht entgegen. Eine Freileitung ist mit der ausgewiesenen Funktion für Tourismus in der Regel vereinbar bzw. ist die Vereinbarkeit durch Abstimmung der Planungen herstellbar. Als abwägbarer Grundsatz der Raumordnung wird dem Erfassungskriterium ein mittleres Restriktionsniveau zugewiesen.					

Raumordnerische Belange		Allgemeines Restriktionsniveau			Begründung
Kategorie		Unterkategorie	Z	G	
Infrastruktur	Verkehr	Schieneverkehr	Gelb	Grün	Die Errichtung einer Freileitung steht der Festlegung (Z) der Raumordnung im Allgemeinen nicht entgegen. Eine Freileitung ist mit der vorrangigen Funktion für Schienenverkehr in der Regel vereinbar bzw. ist die Vereinbarkeit durch Abstimmung der Planungen herstellbar. Als verbindliches Ziel der Raumordnung wird dem Erfassungskriterium ein mittleres Restriktionsniveau zugewiesen.
					Die Errichtung einer Freileitung steht der Festlegung (G) der Raumordnung im Allgemeinen nicht entgegen. Eine Freileitung ist mit der ausgewiesenen Funktion für Schienenverkehr in der Regel vereinbar. Als abwägbarer Grundsatz der Raumordnung wird dem Erfassungskriterium ein geringes Restriktionsniveau zugewiesen.
		Straßenverkehr	Gelb	Grün	Die Errichtung einer Freileitung steht der Festlegung (Z) der Raumordnung im Allgemeinen nicht entgegen. Eine Freileitung ist mit der vorrangigen Funktion für Straßenverkehr in der Regel vereinbar bzw. ist die Vereinbarkeit durch Abstimmung der Planungen herstellbar. Als verbindliches Ziel der Raumordnung wird dem Erfassungskriterium ein mittleres Restriktionsniveau zugewiesen.
					Die Errichtung einer Freileitung steht der Festlegung (G) der Raumordnung im Allgemeinen nicht entgegen. Eine Freileitung ist mit der ausgewiesenen Funktion für Straßenverkehr in der Regel vereinbar. Als abwägbarer Grundsatz der Raumordnung wird dem Erfassungskriterium ein geringes Restriktionsniveau zugewiesen.
	Luftverkehr	Rot	Gelb	Die Errichtung einer Freileitung steht der Festlegung (Z) der Raumordnung im Allgemeinen entgegen, da eine Freileitung typischerweise zu Einschränkungen der vorrangigen Funktion für Luftverkehr (insbesondere durch Einschränkung der Bebaubarkeit im Bereich der Leitungstrasse und als Luftfahrthindernis im Bauschutzbereich eines Flughafens/-platzes) führen kann. Als verbindliches Ziel der Raumordnung wird dem Erfassungskriterium ein sehr hohes Restriktionsniveau zugewiesen.	
				Die Errichtung einer Freileitung steht der Festlegung (G) der Raumordnung im Allgemeinen entgegen, da eine Freileitung typischerweise zu Einschränkungen der ausgewiesenen Funktion für Luftverkehr (insbesondere durch Einschränkung der Bebaubarkeit im Bereich der Leitungstrasse und als Luftfahrthindernis im Bauschutzbereich eines Flughafens/-platzes) führen kann. Als abwägbarer Grundsatz der Raumordnung wird dem Erfassungskriterium ein hohes Restriktionsniveau zugewiesen.	

Raumordnerische Belange		Allgemeines Restriktionsniveau		Begründung	
Kategorie		Z	G		
	Schiffsverkehr	Z	G	Die Errichtung einer Freileitung steht der Festlegung (Z) der Raumordnung im Allgemeinen nicht entgegen. Eine Freileitung ist mit der vorrangigen Funktion für Schiffsverkehr in der Regel vereinbar bzw. ist die Vereinbarkeit durch Abstimmung der Planungen herstellbar. Als verbindliches Ziel der Raumordnung wird dem Erfassungskriterium ein mittleres Restriktionsniveau zugewiesen.	
				Die Errichtung einer Freileitung steht der Festlegung (G) der Raumordnung im Allgemeinen nicht entgegen. Eine Freileitung ist mit der ausgewiesenen Funktion für Schiffsverkehr in der Regel vereinbar bzw. ist die Vereinbarkeit durch Abstimmung der Planungen herstellbar. Als abwägbarer Grundsatz der Raumordnung wird dem Erfassungskriterium ein geringes Restriktionsniveau zugewiesen.	
	Transport- und Logistikzentren	Z	G	Die Errichtung einer Freileitung steht der Festlegung (Z) der Raumordnung im Allgemeinen entgegen und kann typischerweise zu Einschränkungen der vorrangigen Funktion (insbesondere durch Einschränkung der Bebaubarkeit im Bereich der Leitungstrasse) führen. Unter Berücksichtigung von Maßnahmen ist eine Freileitung jedoch mit der vorrangigen Funktion für Transport- und Logistikzentren eingeschränkt vereinbar bzw. ist die Vereinbarkeit durch Abstimmung der Planungen herstellbar. Als verbindliches Ziel der Raumordnung wird dem Erfassungskriterium ein hohes Restriktionsniveau zugewiesen.	
				Die Errichtung einer Freileitung steht der Festlegung (G) der Raumordnung im Allgemeinen nicht entgegen. Eine Freileitung ist mit der ausgewiesenen Funktion für Transport- und Logistikzentren in der Regel vereinbar bzw. ist die Vereinbarkeit durch Abstimmung der Planungen herstellbar. Als abwägbarer Grundsatz der Raumordnung wird dem Erfassungskriterium ein mittleres Restriktionsniveau zugewiesen.	
	Sonstiger Verkehr (inkl. ÖPNV und Radverkehr)	Z	G	Die Errichtung einer Freileitung steht der Festlegung (Z) der Raumordnung im Allgemeinen nicht entgegen. Eine Freileitung ist mit der vorrangigen Funktion für Sonstigen Verkehr in der Regel vereinbar bzw. ist die Vereinbarkeit durch Abstimmung der Planungen herstellbar. Als verbindliches Ziel der Raumordnung wird dem Erfassungskriterium ein mittleres Restriktionsniveau zugewiesen.	

Raumordnerische Belange		Allgemeines Restriktionsniveau		Begründung		
Kategorie		Unterkategorie		Z	G	
						Die Errichtung einer Freileitung steht der Festlegung (G) der Raumordnung im Allgemeinen nicht entgegen. Eine Freileitung ist mit der ausgewiesenen Funktion für Sonstigen Verkehr in der Regel vereinbar. Als abwägbarer Grundsatz der Raumordnung wird dem Erfassungskriterium ein geringes Restriktionsniveau zugewiesen.
Entsorgung	Abfallwirtschaft					Die Errichtung einer Freileitung steht der Festlegung (Z) der Raumordnung im Allgemeinen entgegen, da eine Freileitung typischerweise zu Einschränkungen der vorrangigen Funktion (z.B. Verhinderung der derzeitigen Nutzung bzw. des zukünftigen Ausbaues) führen kann. Als verbindliches Ziel der Raumordnung wird dem Erfassungskriterium ein sehr hohes Restriktionsniveau zugewiesen.
						Die Errichtung einer Freileitung steht der Festlegung (G) der Raumordnung im Allgemeinen entgegen, da eine Freileitung typischerweise zu Einschränkungen der ausgewiesenen Funktion für Abfallwirtschaft (z.B. Verhinderung der derzeitigen Nutzung bzw. des zukünftigen Ausbaues) führen kann. Als abwägbarer Grundsatz der Raumordnung wird dem Erfassungskriterium ein hohes Restriktionsniveau zugewiesen.
	Abwasserwirtschaft					Die Errichtung einer Freileitung steht der Festlegung (Z) der Raumordnung im Allgemeinen entgegen, da eine Freileitung typischerweise zu Einschränkungen der vorrangigen Funktion (z.B. Verhinderung der derzeitigen Nutzung bzw. des zukünftigen Ausbaues) führen kann. Als verbindliches Ziel der Raumordnung wird dem Erfassungskriterium ein sehr hohes Restriktionsniveau zugewiesen.
						Die Errichtung einer Freileitung steht der Festlegung (G) der Raumordnung im Allgemeinen entgegen, da eine Freileitung typischerweise zu Einschränkungen der ausgewiesenen Funktion für Abwasserwirtschaft (z.B. Verhinderung der derzeitigen Nutzung bzw. des zukünftigen Ausbaues) führen kann. Als abwägbarer Grundsatz der Raumordnung wird dem Erfassungskriterium ein hohes Restriktionsniveau zugewiesen.
Energieversorgung	Hochspannungsleitungen					Die Errichtung einer Freileitung steht der Festlegung (Z) der Raumordnung im Allgemeinen nicht entgegen. Eine Freileitung ist mit der vorrangigen Funktion für Hochspannungsleitungen in der Regel vereinbar. Als verbindliches Ziel der Raumordnung wird dem Erfassungskriterium ein geringes Restriktionsniveau zugewiesen.

Raumordnerische Belange		Allgemeines Restriktionsniveau		Begründung	
Kategorie		Z	G		
Unterkategorie					
				Die Errichtung einer Freileitung steht der Festlegung (G) der Raumordnung im Allgemeinen nicht entgegen. Eine Freileitung ist mit der ausgewiesenen Funktion in der Regel vereinbar. Als abwägbarer Grundsatz der Raumordnung wird dem Erfassungskriterium ein geringes Restriktionsniveau zugewiesen.	
	Rohrleitungen			Die Errichtung einer Freileitung steht der Festlegung (Z) der Raumordnung im Allgemeinen entgegen und kann typischerweise zu Einschränkungen der vorrangigen Funktion (insbesondere durch Einschränkung der Bebaubarkeit im Bereich der Leitungstrasse) führen. Unter Berücksichtigung von Maßnahmen ist eine Freileitung mit der vorrangigen Funktion für Rohrleitungen vereinbar bzw. ist die Vereinbarkeit durch Abstimmung der Planungen herstellbar. Als verbindliches Ziel der Raumordnung wird dem Erfassungskriterium ein hohes Restriktionsniveau zugewiesen.	
	Sonstige Energieversorgung (inkl. punktuelle Einrichtungen der Energieversorgung)			Die Errichtung einer Freileitung steht der Festlegung (G) der Raumordnung im Allgemeinen nicht entgegen. Eine Freileitung ist mit der ausgewiesenen Funktion für Rohrleitungen in der Regel vereinbar bzw. ist die Vereinbarkeit durch Abstimmung der Planungen herstellbar. Als abwägbarer Grundsatz der Raumordnung wird dem Erfassungskriterium ein mittleres Restriktionsniveau zugewiesen.	
				Die Errichtung einer Freileitung steht der Festlegung (Z) der Raumordnung im Allgemeinen entgegen und kann typischerweise zu Einschränkungen der vorrangigen Funktion (insbesondere durch Einschränkung der Bebaubarkeit im Bereich der Leitungstrasse) führen. Unter Berücksichtigung von Maßnahmen ist eine Freileitung jedoch mit der vorrangigen Funktion für sonstige punktuelle Einrichtungen der Energieversorgung eingeschränkt vereinbar bzw. ist die Vereinbarkeit durch Abstimmung der Planungen herstellbar. Als verbindliches Ziel der Raumordnung wird dem Erfassungskriterium ein hohes Restriktionsniveau zugewiesen.	
				Die Errichtung einer Freileitung steht der Festlegung (G) der Raumordnung im Allgemeinen nicht entgegen. Eine Freileitung ist mit der ausgewiesenen Funktion für sonstige punktuelle Einrichtungen der Energieversorgung in der Regel vereinbar bzw. ist die Vereinbarkeit durch Abstimmung der Planungen herstellbar. Als abwägbarer Grundsatz der Raumordnung wird dem Erfassungskriterium ein mittleres Restriktionsniveau zugewiesen.	

Raumordnerische Belange		Allgemeines Restriktionsniveau		Begründung	
Kategorie		Unterkategorie		Z	G
Erneuerbare Energien	Windenergie	Z	G	Die Errichtung einer Freileitung steht der Festlegung (Z) der Raumordnung im Allgemeinen entgegen, da eine Freileitung typischerweise zu Einschränkungen der vorrangigen Funktion (insbesondere durch Einschränkung der Bebaubarkeit im Bereich der Leitungstrasse und Einhaltung von Mindestabständen zu Windkraftanlagen) führen kann. Als verbindliches Ziel der Raumordnung wird dem Erfassungskriterium ein sehr hohes Restriktionsniveau zugewiesen.	
				Die Errichtung einer Freileitung steht der Festlegung (G) der Raumordnung im Allgemeinen, da eine Freileitung typischerweise zu Einschränkungen der ausgewiesenen Funktion für Windenergienutzung führen kann. Als abwägbarer Grundsatz der Raumordnung wird dem Erfassungskriterium ein hohes Restriktionsniveau zugewiesen.	
	Solarenergie		Die Errichtung einer Freileitung steht der Festlegung (Z) der Raumordnung im Allgemeinen entgegen und kann typischerweise zu Einschränkungen der vorrangigen Funktion (insbesondere durch Einschränkung der Bebaubarkeit im Bereich der Leitungstrasse und Verschattungseffekten) führen. Unter Berücksichtigung von Maßnahmen ist eine Freileitung jedoch mit der vorrangigen Funktion für Solarenergie eingeschränkt vereinbar bzw. ist die Vereinbarkeit durch Abstimmung der Planungen herstellbar. Als verbindliches Ziel der Raumordnung wird dem Erfassungskriterium ein hohes Restriktionsniveau zugewiesen.		
		Die Errichtung einer Freileitung steht der Festlegung (G) der Raumordnung im Allgemeinen nicht entgegen. Eine Freileitung ist mit der ausgewiesenen Funktion für Solarenergie in der Regel vereinbar bzw. ist die Vereinbarkeit durch Abstimmung der Planungen herstellbar. Als abwägbarer Grundsatz der Raumordnung wird dem Erfassungskriterium ein mittleres Restriktionsniveau zugewiesen.			
	Biogas			Die Errichtung einer Freileitung steht der Festlegung (Z) der Raumordnung im Allgemeinen entgegen und kann typischerweise zu Einschränkungen der vorrangigen Funktion (insbesondere durch Einschränkung der Bebaubarkeit im Bereich der Leitungstrasse) führen. Unter Berücksichtigung von Maßnahmen ist eine Freileitung mit der vorrangigen Funktion für Biogas eingeschränkt vereinbar bzw. ist die Vereinbarkeit durch Abstimmung der Planungen. Als verbindliches Ziel der Raumordnung wird dem Erfassungskriterium ein hohes Restriktionsniveau zugewiesen.	

Raumordnerische Belange		Allgemeines Restriktionsniveau			Begründung
Kategorie		Unterkategorie	Z	G	
					Die Errichtung einer Freileitung steht der Festlegung (G) der Raumordnung im Allgemeinen nicht entgegen. Eine Freileitung ist mit der ausgewiesenen Funktion für Biogas in der Regel vereinbar bzw. ist die Vereinbarkeit durch Abstimmung der Planungen herstellbar. Als abwägbarer Grundsatz der Raumordnung wird dem Erfassungskriterium ein mittleres Restriktionsniveau zugewiesen.
		Sonstige Erneuerbare Energien (inkl. Erdwärme)			Die Errichtung einer Freileitung steht der Festlegung (Z) der Raumordnung im Allgemeinen nicht entgegen. Eine Freileitung ist mit der vorrangigen Funktion für Sonstige Erneuerbare Energien in der Regel vereinbar bzw. ist die Vereinbarkeit durch Abstimmung der Planungen herstellbar. Als verbindliches Ziel der Raumordnung wird dem Erfassungskriterium ein mittleres Restriktionsniveau zugewiesen. Die Errichtung einer Freileitung steht der Festlegung (G) der Raumordnung im Allgemeinen nicht entgegen. Eine Freileitung ist mit der ausgewiesenen Funktion für Sonstige Erneuerbare Energien in der Regel vereinbar. Als abwägbarer Grundsatz der Raumordnung wird dem Erfassungskriterium ein geringes Restriktionsniveau zugewiesen.
	Kommunikation	Richtfunk; Sonstige Kommunikation (inkl. punktuelle Anlagen für die Kommunikation)			Die Errichtung einer Freileitung steht der Festlegung (Z) der Raumordnung im Allgemeinen entgegen und kann typischerweise zu Einschränkungen der vorrangigen Funktion (Sicherheitsabstände zu Richtfunkstrecken) führen. Unter Berücksichtigung von Maßnahmen ist eine Freileitungstrasse mit der vorrangigen Funktion für Richtfunk eingeschränkt vereinbar bzw. ist die Vereinbarkeit durch Abstimmung der Planungen herstellbar. Als verbindliches Ziel der Raumordnung wird dem Erfassungskriterium ein hohes Restriktionsniveau zugewiesen. Die Errichtung einer Freileitung steht der Festlegung (G) der Raumordnung im Allgemeinen nicht entgegen. Eine Freileitung ist mit der ausgewiesenen Funktion für Richtfunk in der Regel vereinbar bzw. ist die Vereinbarkeit durch Abstimmung der Planungen herstellbar. Als abwägbarer Grundsatz der Raumordnung wird dem Erfassungskriterium ein mittleres Restriktionsniveau zugewiesen.

Raumordnerische Belange		Allgemeines Restriktionsniveau		Begründung	
Kategorie		Unterkategorie		Z	G
Wasserwirtschaft	Trinkwassergewinnung			Die Errichtung einer Freileitung steht der Festlegung (Z) der Raumordnung im Allgemeinen nicht entgegen. Eine Freileitung ist mit der vorrangigen Funktion für Trinkwassergewinnung in der Regel vereinbar bzw. ist die Vereinbarkeit durch Abstimmung der Planungen herstellbar. Als verbindliches Ziel der Raumordnung wird dem Erfassungskriterium ein mittleres Restriktionsniveau zugewiesen.	
				Die Errichtung einer Freileitung steht der Festlegung (G) der Raumordnung im Allgemeinen nicht entgegen. Eine Freileitung ist mit der ausgewiesenen Funktion für Trinkwassergewinnung in der Regel vereinbar. Als abwägbarer Grundsatz der Raumordnung wird dem Erfassungskriterium ein geringes Restriktionsniveau zugewiesen.	
	Grundwasserschutz			Die Errichtung einer Freileitung steht der Festlegung (Z) der Raumordnung im Allgemeinen nicht entgegen. Eine Freileitung ist mit der vorrangigen Funktion für Grundwasserschutz in der Regel vereinbar bzw. ist die Vereinbarkeit durch Abstimmung der Planungen herstellbar. Als verbindliches Ziel der Raumordnung wird dem Erfassungskriterium ein mittleres Restriktionsniveau zugewiesen.	
				Die Errichtung einer Freileitung steht der Festlegung (G) der Raumordnung im Allgemeinen nicht entgegen. Eine Freileitung ist mit der ausgewiesenen Funktion für Grundwasserschutz in der Regel vereinbar. Als abwägbarer Grundsatz der Raumordnung wird dem Erfassungskriterium ein geringes Restriktionsniveau zugewiesen.	
Leitungen				Die Errichtung einer Freileitung steht der Festlegung (Z) der Raumordnung im Allgemeinen nicht entgegen. Eine Freileitung ist mit der vorrangigen Funktion für Leitungen in der Regel vereinbar bzw. ist die Vereinbarkeit durch Abstimmung der Planungen herstellbar. Als verbindliches Ziel der Raumordnung wird dem Erfassungskriterium ein mittleres Restriktionsniveau zugewiesen.	
				Die Errichtung einer Freileitung steht der Festlegung (G) der Raumordnung im Allgemeinen nicht entgegen. Eine Freileitung ist mit der ausgewiesenen Funktion für Leitungen in der Regel vereinbar. Als abwägbarer Grundsatz der Raumordnung wird dem Erfassungskriterium ein geringes Restriktionsniveau zugewiesen.	

Raumordnerische Belange		Allgemeines Restriktionsniveau		Begründung	
Kategorie		Z	G		
		Speichereinrichtungen	Yellow	Green	Die Errichtung einer Freileitung steht der Festlegung (Z) der Raumordnung im Allgemeinen nicht entgegen. Eine Freileitung ist mit der vorrangigen Funktion für Speichereinrichtungen in der Regel vereinbar bzw. ist die Vereinbarkeit durch Abstimmung der Planungen herstellbar. Als verbindliches Ziel der Raumordnung wird dem Erfassungskriterium ein mittleres Restriktionsniveau zugewiesen.
					Die Errichtung einer Freileitung steht der Festlegung (G) der Raumordnung im Allgemeinen nicht entgegen. Eine Freileitung ist mit der ausgewiesenen Funktion für Speichereinrichtungen in der Regel vereinbar. Als abwägbarer Grundsatz der Raumordnung wird dem Erfassungskriterium ein geringes Restriktionsniveau zugewiesen.
	Rohstoffe	Rohstoffabbau	Red	Yellow	Die Errichtung einer Freileitung steht der Festlegung (Z) der Raumordnung im Allgemeinen entgegen, da eine Freileitung typischerweise zu Einschränkungen der vorrangigen Funktion (z.B. Verhinderung des zukünftigen Abbaus) führen kann. Als verbindliches Ziel der Raumordnung wird dem Erfassungskriterium ein sehr hohes Restriktionsniveau zugewiesen.
		Rohstoffsicherung			Die Errichtung einer Freileitung steht der Festlegung (Z) der Raumordnung im Allgemeinen entgegen, da eine Freileitung typischerweise zu Einschränkungen der vorrangigen Funktion (z.B. Verhinderung des zukünftigen Abbaus) führen kann. Als verbindliches Ziel der Raumordnung wird dem Erfassungskriterium ein sehr hohes Restriktionsniveau zugewiesen.
				Die Errichtung einer Freileitung steht der Festlegung (G) der Raumordnung im Allgemeinen entgegen, da eine Freileitung typischerweise zu Einschränkungen der ausgewiesenen Funktion (z.B. Verhinderung des zukünftigen Abbaus) führen kann. Als abwägbarer Grundsatz der Raumordnung wird dem Erfassungskriterium ein hohes Restriktionsniveau zugewiesen.	

Raumordnerische Belange		Allgemeines Restriktionsniveau			Begründung
Kategorie		Unterkategorie	Z	G	
		Bergbaufolgegebiete			<p>Die Errichtung einer Freileitung steht der Festlegung (Z) der Raumordnung im Allgemeinen nicht entgegen. Eine Freileitung ist mit der vorrangigen Funktion für Bergbaufolgegebiete in der Regel vereinbar bzw. ist die Vereinbarkeit durch Abstimmung der Planungen herstellbar. Als verbindliches Ziel der Raumordnung wird dem Erfassungskriterium ein mittleres Restriktionsniveau zugewiesen.</p> <p>Die Errichtung einer Freileitung steht der Festlegung (G) der Raumordnung im Allgemeinen nicht entgegen. Eine Freileitung ist mit der ausgewiesenen Funktion für Bergbaufolgegebiete in der Regel vereinbar. Als abwägbarer Grundsatz der Raumordnung wird dem Erfassungskriterium ein geringes Restriktionsniveau zugewiesen.</p>
Sonstige räumliche Erfordernisse	Gebiete zum Zwecke der Verteidigung	Militär			<p>Die Errichtung einer Freileitung steht der Festlegung (Z) der Raumordnung im Allgemeinen entgegen, da eine Freileitung typischerweise zu Einschränkungen der vorrangigen Funktion für Militär führen kann (z. B. Beeinträchtigung von Tiefflugstrecken oder Störung von Radaranlagen). Als verbindliches Ziel der Raumordnung wird dem Erfassungskriterium ein sehr hohes Restriktionsniveau zugewiesen.</p> <p>Die Errichtung einer Freileitung steht der Festlegung (G) der Raumordnung im Allgemeinen entgegen, da eine Freileitung typischerweise zu Einschränkungen der ausgewiesenen Funktion für Militär führen kann. Als abwägbarer Grundsatz der Raumordnung wird dem Erfassungskriterium ein hohes Restriktionsniveau zugewiesen.</p>
	Katastrophenschutz	Zivile Verteidigung			<p>Die Errichtung einer Freileitung steht der Festlegung (Z) der Raumordnung im Allgemeinen nicht entgegen. Eine Freileitung ist mit der vorrangigen Funktion für Katastrophenschutz in der Regel vereinbar bzw. ist die Vereinbarkeit durch Abstimmung der Planungen herstellbar. Als verbindliches Ziel der Raumordnung wird dem Erfassungskriterium ein mittleres Restriktionsniveau zugewiesen.</p> <p>Die Errichtung einer Freileitung steht der Festlegung (G) der Raumordnung im Allgemeinen nicht entgegen. Eine Freileitung ist mit der ausgewiesenen Funktion für Altlasten und Konversion in der Regel vereinbar. Als abwägbarer Grundsatz der Raumordnung wird dem Erfassungskriterium ein geringes Restriktionsniveau zugewiesen.</p>

Raumordnerische Belange		Allgemeines Restriktionsniveau			Begründung
Kategorie		Unterkategorie	Z	G	
	Altlasten und Konversion	-			Die Errichtung einer Freileitung steht der Festlegung (Z) der Raumordnung im Allgemeinen nicht entgegen. Eine Freileitung ist mit der vorrangigen Funktion für Altlasten und Konversion in der Regel vereinbar bzw. ist die Vereinbarkeit durch Abstimmung der Planungen herstellbar. Als verbindliches Ziel der Raumordnung wird dem Erfassungskriterium ein mittleres Restriktionsniveau zugewiesen.
					Die Errichtung einer Freileitung steht der Festlegung (G) der Raumordnung im Allgemeinen nicht entgegen. Eine Freileitung ist mit der ausgewiesenen Funktion für Altlasten und Konversion in der Regel vereinbar. Als abwägbarer Grundsatz der Raumordnung wird dem Erfassungskriterium ein geringes Restriktionsniveau zugewiesen.

Entwurf zur Vollständigen Freigabe